

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Politics & Technology und  
den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)  
an der Hochschule für Politik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 31. Mai 2017  
Lesbare Fassung  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Masterstudiengang Politics & Technology**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Politikwissenschaftliche Praxis
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology**

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 52 Master's Thesis

**III. Schlussbestimmung**

- § 53 In-Kraft-Treten

**Anlagen:**

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Creditbilanz
- Anlage 2: Eignungsverfahren

## **I. Masterstudiengang Politics & Technology**

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politics & Technology (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (48 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Außerdem sind 3,5 Monate (18 Credits) Studienpraxis politikwissenschaftliche Praxis gemäß § 37a abzuleisten. <sup>3</sup>Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Politics & Technology beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang,
  2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS; mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
  3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der TUM herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Politics & Technology die Unterrichtssprache Englisch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II. gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. <sup>4</sup>Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. <sup>5</sup>Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. <sup>6</sup>Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.
- (4) <sup>1</sup>Im Umfang von 30 Credits haben Studierende einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Module sind aus Anlage 1 in Abstimmung mit der Studienfachberatung auszuwählen.

**§ 37 a**  
**Politikwissenschaftliche Praxis**  
**(Praxisprojekt, Forschungspraktikum, Auslandsaufenthalt)**

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein Praxisprojekt oder ein Forschungspraktikum im In- und Ausland als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. <sup>2</sup>Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit Inhalten des Studiengangs steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt 3,5 Monate (18 Credits) und kann aus mehreren, zeitlich nicht zusammenhängenden Teilprojekten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Praxisprojekt bzw. Forschungspraktikum im In- und Ausland wird immer von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO betreut (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>2</sup>Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. <sup>3</sup>Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

**§ 38**  
**Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

**§ 39**  
**Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der TUM School of Social Sciences and Technology.

**§ 40**  
**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

**§ 41**  
**Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Politics & Technology gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 43 Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die in § 45 aufgeführte Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis sowie
  3. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 6 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 66 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

## **§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45 Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis gemäß § 37a nachzuweisen.

## **§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46**

## **Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München, der TUM School of Social Sciences and Technology bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>3</sup>Die fachkundigen Prüfenden sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München, der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München. <sup>4</sup>Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Thesis kann nach Absprache mit dem Themensteller oder der Themenstellerin in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.



## **II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)**

### **§ 49**

#### **Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Politics & Technology in Abschnitt I.
- (2) Der Studienbeginn für den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (mindestens 48 Semesterwochenstunden). <sup>3</sup>Hinzu kommen neun Monate (30 Credits) für die Erstellung der Master's Thesis. <sup>4</sup>Außerdem sind im Teilzeitmodell fünf Monate (18 Credits) im Bereich Politikwissenschaftliche Praxis zu erbringen. <sup>5</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Master-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft mindestens 120 Credits. <sup>6</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

### **§ 50**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

<sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von sechs Semestern erworben ist. <sup>3</sup>Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. <sup>4</sup>Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,

zu erbringen. <sup>5</sup>Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. <sup>6</sup>Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

### **§ 51**

#### **Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage

gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. <sup>4</sup>Für die Anmeldung müssen die Studierenden dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. <sup>5</sup>Sollen mehr Prüfungen abgelegt werden, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. <sup>6</sup>Beim Wechsel des Studienmodus in eine Teilzeitstufe können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

## **§ 52 Master's Thesis**

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 zwölf Monate nicht überschreiten.

### **III. Schlussbestimmung**

## **§ 53 In-Kraft-Treten\*)**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Mai 2017. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

## Anlage 1:

### I. Umfang der Masterprüfung

Nr.	Bestandteil	ECTS-Credits	Semester Voll-/Teilzeit
1	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul der <b>politikwissenschaftlichen Grundlagen</b> sowie dem Wahlmodul <b>Methoden</b>	12	1./1. Semester
2	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodul <b>Brückenkurs</b>	6	1./1. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des <b>Fächerübergreifenden Studienanteils</b>	24	3./2.-5. Semester
4	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen im Bereich der <b>Politikwissenschaftlichen Spezialisierungen</b>	30	1.-3./2.-5. Semester
5	studienbegleitende Studienleistung im Wahlpflichtmodul <b>Politikwissenschaftliche Praxis</b> gem. § 37 a	18	3./4.-5. Semester
6	<b>Master's Thesis</b> gem. § 46	30	4./5.-6. Semester
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>	

## II. Prüfungsmodule

### 1. Pflichtmodule

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SE = Seminar;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

#### 1.1. Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL40100	Introduction to Politics & Technology	4 V	1. Sem.	4	6	Klausur	120 min.	Englisch

#### 1.2. Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL89900	Master's Thesis		4./ 5.-6. Sem.		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch

#### 1.3. Politikwissenschaftliche Praxis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL30001	Political Science in Practice		3.-4. / 5.-6. Sem.		18	Bericht		Deutsch/ Englisch

### 2. Wahlmodule

#### 2.1. Brückenkurs

Als Brückenkurs soll in Absprache mit der Studienfachberatung (in Abhängigkeit der jeweiligen Erstqualifikation) ein Modul im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot der Technischen Universität München erfolgreich abgelegt werden. Dabei sollen eventuelle fehlende Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft bzw. Ingenieur- und Naturwissenschaften erlangt werden.

## 2.2. Vertiefung Methoden

Im Bereich „Vertiefung Methoden“ haben die Studierenden in Absprache mit der Studienfachberatung je nach angestrebter politikwissenschaftlicher Spezialisierung die Wahl zwischen folgenden Modulen im Umfang von mindestens 6 Credits.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
POL40200	Advanced Qualitative Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	90 min.	Englisch
POL40300	Computational Methods	4 S	1. Sem	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
POL40400	Parametric Statistics	4 S	1. Sem.	4	6	Klausur	90 min.	Englisch
POL63100	Quantitative Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
POL60901	Advanced Quantitative Methods in Conflict Studies	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
POL64100	Game Theory for Political Scientists	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch

## 2.3. Fächerübergreifender Studienanteil

Im Bereich der Schnittstellenqualifikation müssen in Absprache mit der Studienfachberatung Module in den Bereichen „Digital Economy“, „Urban Mobility & Energy“, „Economics & Policy“ und/oder „Social Responsibility & Corporate Governance“ aus den ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fakultäten / Schools sowie der TUM School of Management der Technischen Universität München im Umfang von insgesamt mindestens 24 Credits erfolgreich absolviert werden.

## 2.4. Politikwissenschaftliche Spezialisierungen

Im Bereich der politikwissenschaftlichen Spezialisierungen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Es werden Module in den folgenden politikwissenschaftlichen Bereichen angeboten: „Democracy in the Digital Age“, „Global Governance, Ethics and Technology“ und „Governance of Big Transformations: Environmental, Social and Technological Aspects“. In jedem der drei genannten Bereiche muss mindestens ein Modul im Umfang von 6 Credits erfolgreich absolviert werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfung s-dauer	Unterrichts- sprache
<b>Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Democracy in the Digital Age“</b>								
POL60100	Applied Deep Learning	4 S		4	6	Projektarbeit	k.A.	Englisch
POL60200	Artificial Intelligence in Theory and Practice	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Projektarbeit	k.A.	Englisch
POL60808	Mapping Digitization in Highly Regulated Spaces	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL60805	Core Topic: Law and Digitization in Action	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL60402	Technology and Development	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL60500	Privacy and Security	2 V + 2 Ü	1.-3./ 2.-5.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
POL60700	Democracy in the Digital Age	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL60701	Digital Transformations in Europe	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT860810	Advanced Topic: Law in Action	2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	2	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT860812	Advanced Topic: Normativity and Technology	2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	2	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL66001	Social Media and Politics	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT866005	Digital Media, Politics and Gender	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL609001	Information Technologies and Contentious Politics	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT866006	Political Information in a Digital Era	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
<b>Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Global Governance, Ethics and Technology“</b>								

POL61600	Transformations in European and Global Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL61405	Political Regimes and the Economy	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT863102	Welfare Capitalism and Technology	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL65101	Global Health	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL61406	Advanced Topics in Comparative and International Political Economy	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
POL61301	Technology Governance and the Regulatory State	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL64101	The Politics of Finance and Debt	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch

**Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Governance of Big Transformations: Environmental, Social and Technological Aspects“**

POL62100	Civil Society and Technological Change	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62200	Energy Transformation	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62300	Multi-level Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62400	Environment and Climate Transformation	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62500	The Ethics and Politics of Existential Global Risks	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL67000	Digital Sustainability Transformation by, with and for the TUM	4 V + 4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	8	12	Lernportfolio	k.A.	Englisch

### III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

#### Masterstudiengang Politics & Technology (Vollzeit)

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahlpflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-credits	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6		24		<b>30</b>	5
2. Semester			30		<b>30</b>	5
3. Semester		18	12		<b>30</b>	5
4. Semester				30	<b>30</b>	1

#### Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)

Für die Berechnung der Creditangaben wurde der tatsächlich zu bewältigende Workload (nicht die tatsächlich erworbenen Credits auf Basis bestandener Modulprüfungen) herangezogen.

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahlpflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-workload (in Credits)	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6		12		<b>18</b>	3
2. Semester			21		<b>21</b>	3-4
3. Semester			21		<b>21</b>	4
4. Semester		12	9		<b>21</b>	variabel
5. Semester		6	3	12	<b>21</b>	variabel
6. Semester				18	<b>18</b>	1



## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers bzw. einer Politikwissenschaftlerin mit ingenieur-/ naturwissenschaftlicher Zusatzqualifikation entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse inkl. Erfolg aus dem Erststudium in Politikwissenschaft, einer vergleichbaren Sozialwissenschaft und/oder Ingenieur-/ Naturwissenschaften,
- 1.2 Kenntnisse politischer Sachverhalte und/oder für Politik und Gesellschaft wichtiger ingenieur- bzw. naturwissenschaftlicher Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, politikwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch,
- 1.4 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt z.B. durch Ausführungen zu einer berufsfeldadäquaten Erwerbstätigkeit, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werkstudententätigkeiten sowie politischen und/oder sozialem Engagement).

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 7, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 7 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal 800 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Politics & Technology an der Hochschule für Politik München bzw. an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Politics & Technology für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im

Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von maximal 2.000 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; die Themenstellung ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 1. April, dem Beginn der Bewerbungsphase, bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

#### 3.1

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitgliedern der School of Social Sciences and Technology bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 31 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Studienmanagement unterstützen die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann diesen die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.

3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der School of Social Sciences and Technology. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 99 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 99 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) Fachliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Politikwissenschaftliche Grundlagen bzw. Vertiefungen	30
Grundlagen Wirtschaft und Recht	12
Mathematisch-statistische Grundlagen	12
Ingenieur-/naturwissenschaftlicher Studienanteil	30
Schlüsselkompetenz	6
Praxisprojekt	18
<b>Gesamt</b>	<b>108</b>

<sup>3</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 54 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München dividiert durch 2 abgezogen. <sup>5</sup>Ist der resultierende Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

#### b) Note

<sup>1</sup>Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>5</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>6</sup>Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>7</sup>Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. <sup>8</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>9</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

#### c) Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung in englischer Sprache wird von der jeweiligen Auswahlkommission, unabhängig voneinander, auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen (zweifach gewichtet),
2. kann die besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen (zweifach gewichtet),
3. kann das Bewerbungsanliegen sachlich und nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik formulieren sowie wesentliche Punkte in angemessener Weise hervorheben (einfach gewichtet).

<sup>3</sup>Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie angegeben gewichtet werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen beider Kommissionsmitglieder dividiert durch fünf, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>5</sup>Die Maximalpunktzahl für das Begründungsschreiben beträgt zehn.

#### **d) Aufsatz**

<sup>1</sup>Der Aufsatz in englischer Sprache wird auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch.

<sup>3</sup>Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte: zweifach,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise: zweifach,
3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch: einfach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 25.

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 64 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 55<sup>1</sup>Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

## **5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens: Eignungsgespräch**

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachholtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

<sup>7</sup>Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. <sup>8</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. <sup>9</sup>Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. <sup>9</sup>Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. <sup>10</sup>In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch wird in englischer Sprache abgehalten und umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Kenntnisse politischer Sachverhalte und politisch-gesellschaftlich wichtiger ingenieur- oder naturwissenschaftliche Sachverhalte;
2. Verständnis politisch-gesellschaftlicher Herausforderungen aufgrund aktueller Entwicklungen in Natur und Technik;
3. Fähigkeit, methodisch-systematisch Lösungsansätze bzw. Steuerungsmöglichkeiten für solche Herausforderungen zu identifizieren oder zu entwickeln;
4. Kenntnis an der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs Politics & Technology und an damit verbundenen späteren Tätigkeitsfeldern;
5. politik- bzw. sozialwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Politics & Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3. <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der Schwerpunkte auf einer Punkteskala von 0 bis 10, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der Bewertungen, wobei die vier inhaltlichen Kriterien (5.2.2 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 4) jeweils einfach und das sprachliche Kriterium (5.2.2 Satz 3 Nr. 5) 1,5-fach gewichtet wird. <sup>5</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 55

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.b (Note). <sup>2</sup>Wer 75 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 75 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## **6. Dokumentation**

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch<sup>2</sup> ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## **7. Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.